

Verordnung der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter über die Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeitung (Kunststoffverarbeitung-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeitung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Kunststoffverfahrenstechnik“ oder „Kunststofftechnologie“ oder in einem Vorgängerlehrberuf gemäß Ausbildungsordnung oder 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule inklusive eines

			<p>Kollegs oder einer Werkmeister- oder Bauhandwerkerschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt oder</p> <p>3. Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung</p>
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>1. Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Kunststoffverfahrenstechnik“ oder „Kunststofftechnologie“ oder in einem Vorgängerlehrberuf gemäß Ausbildungsordnung oder</p> <p>2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule inklusive eines Kollegs oder einer Werkmeister- oder Bauhandwerkerschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt oder</p> <p>3. Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung</p>
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule inklusive eines Kollegs oder einer Werkmeister- oder Bauhandwerkerschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt oder</p> <p>2. Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung</p>
Modul 3		Fach- und Planungskompetenz	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule inklusive eines Kollegs oder einer Werkmeister- oder Bauhandwerkerschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt oder</p> <p>2. Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung</p>

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-

praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 1 – 3 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Werkstoffbearbeitung durchzuführen,
2. eine fachgerechte Spritzgussverarbeitung durchzuführen und
3. eine Extrusionsanlage fachgerecht in Betrieb zu nehmen und zu bedienen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Auswählen und Prüfen der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Materialaufbereitung,
3. Oberfläche,
4. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
5. Winkeligkeit und Ebenheit,
6. dem Werkstoff entsprechende Ausführung,
7. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen,
8. Überprüfung der Funktion und Festigkeit,
9. Qualität,
10. Parametrisierung,
11. Prozessfähigkeit und
12. fachgerechtes Sammeln und Entsorgen von Rest- und Hilfsstoffen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 und 2 sowie ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 3 -6 nachzuweisen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Auftragsplanung und Begutachtung vorzunehmen sowie die Produktentwicklung und/oder -gestaltung für z.B. Einzel-, Klein- und Großserienfertigung,
2. Aufträge der Herstellung, Erzeugung und Anfertigung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen,
3. technische Berechnungen des Handwerks der Kunststoffverarbeitung durchzuführen und Diagramme und Qualitätstabellen zu interpretieren,
4. Aufträge der Montage von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen inklusive des Einbaus von Zubehör und Geräten durchzuführen,
5. Aufträge der Reparatur- und Wartung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen und
6. Aufträge der Demontage, Verwertung und Entsorgung von Kunststoffaltprodukten bzw. Teilen von Kunststoffaltprodukten aus allen Funktionsbereichen fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Auswählen und Prüfen der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Materialaufbereitung,
3. Oberfläche,
4. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
5. Winkeligkeit und Ebenheit,
6. dem Werkstoff entsprechende Ausführung,
7. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen,
8. Überprüfung der Funktion und Festigkeit,
9. Qualität,
10. Parametrisierung,
11. Prozessfähigkeit,
12. fachgerechtes Sammeln und Entsorgen von Rest- und Hilfsstoffen und
13. meisterliche Ausführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. anhand eines Bauteils das Verarbeitungsverfahren, den Werkstoff, Additive und Hilfsstoffe zuzuordnen und zu erklären sowie mögliche Fehlerbilder zu erkennen und hierzu Lösungen vorzuschlagen,
2. Reststoffe einer Weiterverarbeitung zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen,
3. bei seiner/ihrer Tätigkeit das Qualitäts- und Sicherheitsmanagement anzuwenden und
4. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Verwendung von Fachbegriffen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen, sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen, zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten, dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden, fachlich-praktischen Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 3 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 4 – 9 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
2. ein betriebliches Sicherheitsmanagement sowie ein betriebliches Umwelt- und Produktmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
3. Aufträge der Herstellung, Erzeugung und Anfertigung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen,
4. eine Auftragsplanung und Begutachtung vorzunehmen sowie die Produktentwicklung und/oder -gestaltung für z.B. Einzel-, Klein- und Großserienfertigung,
5. technische Berechnungen des Handwerks der Kunststoffverarbeitung durchzuführen und Diagramme und Qualitätstabellen zu interpretieren,
6. Aufträge der Reparatur- und Wartung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen,
7. Aufträge der Montage von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen inklusive des Einbaus von Zubehör und Geräten durchzuführen,
8. Aufträge der Demontage, Verwertung und Entsorgung von Kunststoffaltprodukten bzw. Teilen von Kunststoffaltprodukten aus allen Funktionsbereichen fachgerecht durchzuführen und
9. Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen, sowie kundengerecht zu kommunizieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit der Anwendung des meisterlichen Fachwissens,
3. Verwendung von Fachbegriffen und
4. unternehmerisches Denken.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten, dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden, fachlich-praktischen Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 4 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 5 – 9 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Auftragsplanung und Begutachtung vorzunehmen sowie die Produktentwicklung und/oder -gestaltung für z.B. Einzel-, Klein- und Großserienfertigung,
2. Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen sowie kundengerecht zu kommunizieren,
3. technische Berechnungen des Handwerks der Kunststoffverarbeitung durchzuführen und Diagramme und Qualitätstabellen zu interpretieren,
4. Aufträge der Herstellung, Erzeugung und Anfertigung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen,
5. Aufträge der Reparatur- und Wartung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen,
6. Aufträge der Montage von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen inklusive des Einbaus von Zubehör und Geräten durchzuführen,
7. Aufträge der Demontage, Verwertung und Entsorgung von Kunststoffaltprodukten bzw. Teilen von Kunststoffaltprodukten aus allen Funktionsbereichen fachgerecht durchzuführen,
8. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
9. ein betriebliches Sicherheitsmanagement sowie ein betriebliches Umwelt- und Produktmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Richtigkeit,
2. Vollständigkeit,
3. Nachvollziehbarkeit des Rechengangs,
4. Richtigkeit in Bezug auf Gesamt- und Teilergebnisse und
5. Form.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden und 15 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden und 15 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde

		schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

(6) So das Modul 2 und das Modul 3 angerechnet worden sind, ist die Meisterprüfung mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul 1 mit Auszeichnung bestanden wurde. So das Modul 2 und Modul 3 angerechnet worden sind, ist die Meisterprüfung mit gutem Erfolg bestanden, wenn das Modul 1 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurde und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter für das Handwerk der Kunststoffverarbeitung, kundgemacht von der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter am 04. April 2013, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung Kunststoffverarbeiter

Ing. Frank Böhler

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

– **Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau**

- Auftragsplanung, Produktentwicklung und technische Berechnungen von Kunststoffprodukten und -teilen
- Herstellung, Erzeugung und Anfertigung sowie Montage von Kunststoffprodukten und -teilen
- Reparatur und Wartung sowie Demontage, Verwertung und Entsorgung von Kunststoffprodukten und -teilen

– **Unternehmensführung fachspezifisch**

- praxisgerechte Angebotslegung
- Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Kunststofftechnikmeister/Die Kunststofftechnikmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Kunststofftechnikmeister/Die Kunststofftechnikmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, eine Auftragsplanung und Begutachtung vorzunehmen sowie die Produktentwicklung und/oder -gestaltung für z.B. Einzel-, Klein- und Großserienfertigung.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen – Arbeitsplanung – Planung, Konstruktion und technisches Zeichnen – Kunststoffgerechte Formgebung und Gestaltung – Prototypingtechnologien – Technische und angewandte Mathematik – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln, sowie deren Umsetzung planen. – Entwürfe, Detailskizzen, Konstruktionsmodelle und normgerechte Werkzeichnungen anfertigen. – die Recyclingtauglichkeit bei der Produktentwicklung berücksichtigen. – Prototypen entwickeln. – erforderliche Werk- und Hilfsstoffe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen. – Materialbedarfsberechnungen vornehmen.

<ul style="list-style-type: none"> - Recyclingtechnologien - Grundkenntnisse der Mechanik - Materialkunde insbesondere Werkstoffeigenschaften - Physikalische, chemische oder kombinierte technische Arbeitsverfahren zur Be- und Verarbeitung von Kunststoffen und Hybriden - Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - fachliche Kundenberatung - digitale Hilfsmittel zur Anfertigung von technischen Zeichnungen und Konstruktionsmodellen, z.B. CAD, CAE (Gestaltung und Design) - aktuelle berufsbezogene Normen und fach einschlägige technische Richtlinien - berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - technische Arbeitsverfahren nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen und planen. - Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte und Anlagen nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen. - erforderliche Werk- und Hilfsstoffe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen. - Machbarkeitsprüfungen vornehmen. - Berechnung von prozessrelevanten Parametern durchführen. - geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. - die Ergebnisse der Planung kundengerecht kommunizieren und entsprechend den Kundenwünschen anpassen. - aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
---	--

2. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, technische Berechnungen des Handwerks der Kunststoffverarbeitung durchzuführen und Diagramme und Qualitätstabellen zu interpretieren.

<p>Kenntnisse</p>	<p>Fertigkeiten</p>
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen - Technische und Angewandte Mathematik - Fachtechnologie - Physikalische Grundlagen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Materialbedarfsrechnung unter Einbeziehung einer Flächen- und Körperinhaltsberechnung sowie einer Gewichtsberechnung durchführen wie zum Beispiel betreffend <ul style="list-style-type: none"> - neutrale Faser bzw. abgewickelte Länge - Materialrezepturen inklusive Verhältnisse und Prozentangaben - die Berechnungen von Maschinenkräften durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Schließkraftberechnung - Abzugskräfte - Diagramme und Qualitätstabellen interpretieren.

3. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Herstellung, Erzeugung und Anfertigung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen.

<p>Kenntnisse</p>	<p>Fertigkeiten</p>
--------------------------	----------------------------

<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen – Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplanung – Fachliches Management – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Prototypentechnologien – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie – Werkstoffkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialbehandlung, Materialfehler und Alterungsverhalten – Recyclingtechnologien – Physikalische, chemische oder kombinierte technische Arbeitsverfahren zur Be- und Verarbeitung von Kunststoffen und Hybriden – Technische und Angewandte Mathematik – Formen- und Werkzeugbau – Grundlagen über Arten und Funktionsweisen von Anlagen und Maschinen – Mängelfeststellung sowie -analyse an Kunststoffprodukten aller Art – Kunststofferkennung – Fachgerechte Qualitätskontrolle und Funktionsprüfungen – Aktuelle berufsbezogene Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen, vorbereiten und koordinieren. – Fertigungstechnologien anwenden wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Spritzgießen – Extrusion – Halbzeugverarbeitung – Additive Verfahren – Recyclingtechnologien – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – Kunststoffrohstoffe und Kunststoffhalbzeug be- und verarbeiten und recyceln. – Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte, Anlagen, Formen, Einrichtungen, Werkzeuge und Peripheriegeräte sowie Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit fachgerecht auswählen, einrichten, programmieren und einsetzen. – Mängel an Kunststoffprodukten aller Art feststellen, analysieren, geeignete Maßnahmen zur Prozesskorrektur ableiten und durchführen. – einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten an Formen, Werkzeugen, Anlagen und Maschinen durchführen. – erforderliche Werk- und Hilfsstoffe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen, erkennen, überprüfen, beurteilen, aufbereiten, verarbeiten, nachbehandeln und recyceln. – geeignete Verfahren der Veredelung auswählen und einsetzen. – Prozess-Parameter von Produktionsanlagen festlegen, programmieren und kontrollieren. – produktbezogene Funktionsüberprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen und dokumentieren. – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation erstellen und verwalten. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
---	--

4. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Reparatur und Wartung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
-------------------	---------------------

<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen – Schadens- und Mängelfeststellung sowie -analyse an Kunststoffprodukten aller Art – Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplanung – Fachliches Management – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie – Kunststofferkennung (Werkstoffkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialbehandlung, Materialfehler und Alterungsverhalten) – Recyclingtechnologien – Technische und Angewandte Mathematik – Grundlagen über Arten und Funktionsweisen von Anlagen und Maschinen – Fachgerechte Qualitätskontrolle und Funktionsprüfungen – Aktuelle berufsbezogene Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – Berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schäden und Mängel an Kunststoffprodukten aller Art feststellen, analysieren und daraus geeignete Maßnahmen zur Reparatur ableiten und durchführen. – Wartungspläne für die hergestellten Kunststoffprodukte und -teile aller Art erstellen. – eine Wartung von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art vornehmen wie z.B.: Verbindungstechniken überprüfen wie Schweißnähte, Klebeverbindungen – schadhafte Teile bei Kunststoffprodukten und -teilen aller Art austauschen bzw. den Austausch veranlassen. – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen, vorbereiten und koordinieren. – geeignete Arbeitsverfahren für die Reparatur auswählen und anwenden wie z.B. Warmgasschweißen, Heizelementstumpfschweißen – Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte, Anlagen, Formen, Einrichtungen, Werkzeuge und Peripheriegeräte sowie Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit fachgerecht auswählen, einrichten, programmieren und einsetzen. – erforderliche Werk- und Hilfsstoffe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen, erkennen, überprüfen, beurteilen, aufbereiten, verarbeiten, nachbehandeln und recyceln. – produktbezogene Funktionsüberprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen und dokumentieren. – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation erstellen und verwalten. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
---	---

5. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Montage von Kunststoffprodukten und -teilen aller Art und aus allen Funktionsbereichen inklusive des Einbaus von Zubehör und Geräten durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
-------------------	---------------------

<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen – Transportmanagement – Einrichtung von Baustellen und deren Sicherheitsvorkehrungen – Koordination mit anderen Professionisten/Professionalistinnen – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – aktuelle berufsbezogene Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – seine Leistungen/Produkte in Abstimmung mit dem Kundenwunsch termingerecht erbringen und den vereinbarten auftragsbegleitenden Service erfüllen. – die Baustelle einrichten und die jeweiligen Sicherheitsvorkehrungen treffen. – die Schnittstellen zu Professionisten managen. – den Transport der Halbzeuge organisieren. – Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen, Werkzeuge und Peripheriegeräte sowie Arbeitsbehelfe insbesondere Aufstiegshilfen nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit fachgerecht auswählen, einrichten, programmieren und einsetzen. – erforderliche Werk- und Hilfsstoffe nach der entsprechenden Eignung und Einsatzmöglichkeit auswählen, erkennen, überprüfen, beurteilen, aufbereiten, verarbeiten, nachbehandeln und recyceln. – die finale Funktions- und Qualitätsüberprüfung durchführen. – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation erstellen und verwalten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
---	---

6. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Demontage, Verwertung und Entsorgung von Kunststoffaltprodukten bzw. Teilen von Kunststoffaltprodukten aus allen Funktionsbereichen fachgerecht durchzuführen.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffprodukte und -teile aller Art und aus allen Funktionsbereichen – Transportmanagement – Lagermanagement – Abfallwirtschaft – Recyclingtechnologien von Kunststoffen aller Art – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffarten erkennen und interpretieren. – Kunststoffabfall, Kunststoffaltprodukte bzw. Teile von Kunststoffaltprodukten fachgerecht transportieren, behandeln, lagern und entsorgen. – ein werkstoffliches Recycling prüfen und umsetzen.

<ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde, Materialbeurteilung, Werkstoffprüfung – Kunststofferkennung – Physikalische, chemische oder kombinierte technische Arbeitsverfahren zur Aufbereitung/Wiederverwertung/Entsorgung von Kunststoffen und Hybriden – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – aktuelle berufsbezogene Normen wie zum Beispiel „Recyclingnorm“ und facheinschlägige technische Richtlinien – berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – fachgerechte Arbeitsdokumentation erstellen und verwalten. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
---	--

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

Praxisgerechte Angebotslegung

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge in Kalkulationsgrößen umzusetzen, den Leistungszeitraum festzulegen und daraus ein branchenübliches Angebot zu erstellen sowie kundengerecht zu kommunizieren.

Kenntnisse	Fertigkeiten
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Branchenübliches Leistungsangebot – Schritte von Ausschreibungsverfahren – fachliche Kundenberatung – Kommunikation zu Kunden/Kundinnen – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie – Planung und Technisches Zeichnen – Technische und Angewandte Mathematik – Fachkalkulation – Arbeitsplanung – Betriebsmittelkosten – Betriebs- und Arbeitsorganisation – aktuelle berufsbezogene Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pläne, normgerechte Werkzeichnung, Konstruktionsmodelle, Skizzen und Muster anfertigen, lesen, interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich darstellen. – die geplanten Arbeitsverfahren/Technologien bestimmen. – das benötigte Material bestimmen. – Materialbedarfsberechnungen vornehmen. – die Mengenbestimmung und den Leistungsumfang berechnen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Tagesaktuelle Materialpreise – Lohnkosten und Lohnnebenkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – Sonstige Kosten

	<ul style="list-style-type: none"> – betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns anstellen. – eine kundengerechte Kommunikation und Übermittlung des branchenspezifischen Angebots durchführen und kundengerecht erklären und argumentieren. – die Fertigungsdauer ermitteln. – den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln. – die Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens sowie dem Kundenwunsch abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener und rechtlicher Vorgaben sicherstellen.
--	---

Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

2. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement – berufsbezogene Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien – berufs- und branchenbezogene und rechtliche Vorgaben 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätskonzepte im Sinne der Prozess-, Produkt- und Servicequalität im Unternehmen beschreiben, auswählen, einleiten, implementieren, umsetzen, evaluieren und dokumentieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten erfüllen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung der berufs- und branchenbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.

3. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement sowie ein betriebliches Umwelt- und Produktmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachtechnologie insbesondere Werkstoff-, Arbeits-, Produktionsstätten- und Fertigungstechnologie – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Arbeitnehmerschutzverordnung – Umwelttechnik 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – eine geeignete individuelle Schutzausrüstung auswählen, bereitstellen sowie für deren Funktionstüchtigkeit sorgen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen.

<ul style="list-style-type: none">- Abfallwirtschaft- Vermeidung von Abfall sowie werksstoffliches und energetisches Recycling- Recyclingtechnologien- umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften- berufsbezogene Normen und facheinschlägige technische Richtlinien- berufs- und branchenbezogene sowie rechtliche Vorgaben wie z.B. Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung (CE)	<ul style="list-style-type: none">- Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen.- die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern sicherstellen.- Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen, insbesondere den Hinweisen auf Gefahren (H- und P-Sätze) sowie Sicherheitsdatenblätter.- laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen.- Maßnahmen des betrieblichen Umwelt- und Produktmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren.- Abfälle fachgerecht behandeln, lagern und transportieren.- geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umwelt- und Produktmanagement auswählen und einsetzen.- die fachgerechte Behandlung, Lagerung, Aufbereitung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (Hilfsstoffe) sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.- aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen sowie den Umweltschutz, der Kunden/Kundinnen, unbeteiligter Dritter und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gewährleisten.- aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der berufsbezogenen und rechtlichen Vorgaben sicherstellen.
--	--

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Werkstoffbearbeitung durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe – Geräte, Maschinen, Anlagen und Arbeitsbehelfe – Formen und Werkzeuge – Arbeitsverfahren der Werkstoffbearbeitung – Handhaben von Messsystemen – Festlegung und Kontrolle von Prozess-Parametern – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Werk- und Hilfsstoffe auswählen, prüfen, handhaben und einsetzen. – folgende mechanische, thermische und chemische Halbzeugverarbeitungen durchführen wie: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffe sägen, – Kunststoffe schweißen und thermisch umformen und – Kunststoffe kleben. – Werkstoffe nachbearbeiten. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Spritzgussverarbeitung durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe – Kunststofferkennung – Spritzgieß-Maschinen, Peripherie-Geräte, Anlagen und Arbeitsbehelfe – Formen und Werkzeuge – Spritzgussverfahren – Festlegung und Kontrolle von Prozess-Parametern 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffe erkennen. – eine Materialaufbereitung durchführen. – Spritzgieß-Maschinen, Peripherie-Geräte, Anlagen und Arbeitsbehelfe einstellen, anfahren und bedienen. – Formen und Werkzeuge auswählen, handhaben und warten. – Prozessparameter festlegen, kontrollieren und reproduzierbar dokumentieren.

	– Qualitätskontrolle	– eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Extrusionsanlage fachgerecht in Betrieb zu nehmen und zu bedienen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe – Kunststofferkennung – Extrusionsanlagen, Nachfolgeeinrichtungen und Arbeitsbehelfe – Formen und Werkzeuge – Festlegung und Kontrolle von Prozess-Parametern – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffe erkennen. – eine Materialaufbereitung durchführen. – Extrusionsanlagen, Nachfolgeeinrichtungen und Arbeitsbehelfe einstellen, anfahren und bedienen. – Formen und Werkzeuge einrichten, handhaben und warten. – Prozessparameter festlegen, kontrollieren und reproduzierbar dokumentieren. – eine Qualitätskontrolle durchführen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, anhand eines Bauteils das Verarbeitungsverfahren, den Werkstoff, Additive und Hilfsstoffe zuzuordnen und zu erklären sowie mögliche Fehlerbilder zu erkennen und hierzu Lösungen vorzuschlagen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Verarbeitungsverfahren wie z.B. Extrusionsanlagen, Spritzgussanlagen, Thermoformmaschinen, Kalanderanlagen, Schäumenanlagen, Composit-Teileherstellung – Molekularaufbau – Physikalische und chemische Eigenschaften der Kunststoffe – Materialaufbereitung z.B. Additive und Hilfsstoffe – Werkzeuge und Formen. 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des Bauteils das Verarbeitungsverfahren erkennen und argumentieren. – in Abhängigkeit des Bauteils den geeigneten Kunststoff zuordnen sowie dessen Eigenschaften erklären. – in Abhängigkeit des Bauteils den Molekularaufbau des gewählten Kunststoffes beschreiben wie z.B. amorph – transparent. – geeignete Materialrezepturen vorschlagen. – in Abhängigkeit des Bauteils Maschinen, Anlagen und Arbeitsbehelfe in ihrer Funktionsweise beschreiben und erklären. – Prozesse erklären. – gegebenenfalls Fehlerbilder erkennen und argumentieren und einfache Lösungsvorschläge entwickeln.

		– Verständnis und Zusammenhänge der Prozessparameter erklären.
Er/Sie ist in der Lage, Reststoffe einer Weiterverarbeitung zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Recyclingtechnologien – Abfallwirtschaft – Kreislaufwirtschaft – Verhältnis Recyclingmaterial zu Neumaterial 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedliche Reststoffe zu geeigneten Sammelbehältern zuführen. – Reststoffe einmahlen und dem Produktionsprozess durch Beimengung zufügen. – ein geeignetes Verhältnis zwischen Recyclingmaterial und Neumaterial vorschlagen und argumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, bei seiner/ihrer Tätigkeit das Qualitäts- und Sicherheitsmanagement anzuwenden.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Organigramm – Arbeitnehmerschutzverordnung z.B. PSA und Geräte- und Maschinenschutz (CE) – Sicherheitsschilder – Zertifizierungen – Wareneingangskontrolle – Produktionskontrolle – Warenausgangskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Sicherheitsvorschriften in seinem/ihrer Arbeitsbereich anwenden. – Verständnis für aktuelle Qualitätssysteme vorweisen. – Sinn und Funktion einer Zertifizierung erklären (ISO 9001). – unterschiedliche Prüfverfahren in der Kunststofftechnik erklären und anwenden. – das betriebliche Qualitätsmanagement bei seiner/ihrer Tätigkeit berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben – Optimierungsvorschläge einbringen.